

Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 3. November 2022 in Leipzig

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. **Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Ziffern I. und II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. **Antrag auf Kompetenzübertragung**

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

Für den Antrag an die Bundeskommission Antragsteller:

Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost
und Mitglieder der Bundeskommission

Ekkehardt Bösel
Mitglied der Regionalkommission Ost
und Bundeskommission

III. Unter der Bedingung, dass die Kompetenzübertragung gemäß Ziffer II dieses Beschlusses erfolgt, beschließt die Regionalkommission Ost folgendes:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

IV. Die Regionalkommission Ost setzt einen Ausschuss ein, der folgenden Arbeitsauftrag erhält:

Es soll ein Vorschlag erarbeitet werden für eine zukünftige Regelung zur Lösung der in den Erzbistümern Berlin und Hamburg bestehenden Besonderheit der Diskrepanz insbesondere zwischen den Vergütungswerten nach Anlage 33 zu den AVR und den besonderen Finanzierungsbedingungen in den beiden Stadtstaaten, die zum Teil auf andere Tarifverträge abstellen (z. B. TV-L).

Der Vorschlag wird der Regionalkommission Ost zur weiteren Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung in der RK Ost und anschließend gegebenenfalls in der Bundeskommission vorgelegt.

V. Inkrafttreten

Ziffer I. tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft. Ziffern II. und IV. treten zum 3. November 2022 in Kraft. Ziffer III. tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Leipzig, den 3. November 2022

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

für das Bistum Magdeburg, 13.01.2023



Dr. Gerhard Feige
Bischof





Deutscher
Caritasverband e.V.

Deutscher Caritasverband e.V. Postfach 4 20 79004 Freiburg

An die
(Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen,
Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihr/e Ansprechpartner/in
Norbert Beyer
Telefon-Durchwahl 0761 200-201
Norbert.Beyer@Caritas.de
www.caritas.de

Datum: 20.12.2022
By/sk

**Beschluss der Regionalkommission Ost vom 03.11.2022
Änderung der Anlage 33 und Anlage 1 zu den AVR**

Sehr geehrter Herr (Erz-)Bischof,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.11.2022 haben wir Sie über den am 03.11.2022 gefassten Beschluss der Regionalkommission Ost informiert.

Nach § 21 Abs. 2 AK-Ordnung ist Ihnen der Beschluss der Regionalkommission zur Inkraftsetzung zugeleitet worden.

Die im Schreiben vom 07.11.2022 genannte sechswöchige Einspruchsfrist ist mittlerweile abgelaufen. Es sind keine Einsprüche bei der Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes eingegangen.

Wir bitten Sie hiermit um Veröffentlichung dieses Beschlusses in Ihrem Amtsblatt.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Beyer
Geschäftsführer der
Arbeitsrechtlichen Kommission

